

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DES ERFASSUNGSBOGENS NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

Bitte erfassen Sie **alle versiegelten Flächen** auf Ihrem Grundstück und tragen sie diese in die entsprechenden Tabellen ein.

Ein Anschluss versiegelter Grundstücksflächen an die öffentliche Kanalisation ist immer dann vorhanden, wenn Niederschlagswasser über entsprechende Grundstücksentwässerungsanlagen oder durch Gefälle (z. B. bei Garagen- und Hofeinfahrten) zur Straße in die Regenwasser- bzw. Mischwasserkanalisation der Stadt Sehnde gelangt.

Flächen ohne Anschluss ergeben sich wie folgt:

Versickerung:	Niederschlagswasser wird vollständig versickert.
Brauchwassernutzung:	Niederschlagswasser wird vollständig weiterverwendet, z. B. zur Beregnung im Garten oder zur Nutzung einer Brauchwasseranlage innerhalb des Gebäudes.
Direkte Einleitung in Gewässer (Bäche, Flüsse und Seen):	Niederschlagswasser wird ausschließlich über private Leitungen in ein Gewässer eingeleitet.

Laut Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Sehnde ist definiert (§ 2 Begriffsbestimmungen, Abs. (1), Buchst. a und b, dass zum öffentlichen Regenwassernetz u. a. nachfolgende Bauwerke gehören:

1. Regenwasserkanäle, Schächte und Gullys im öffentlichen Bereich.
2. Offene und geschlossene Regenwassergräben (Mulden/Rigolen) und Gewässer die zur Ableitung genutzt werden.
3. Regenrückhaltebecken.

Diese Bauwerke oder Gewässer werden von der Stadtentwässerung bzw. den Stadtwerken gebaut und/oder unterhalten. Bitte beachten Sie auch die nachfolgenden Ausfüllhinweise und das Musterbeispiel. 1.

1. Bitte prüfen Sie die Angaben zum Grundstück (Flurstücksnummer, Größe, Eigentümer) und korrigieren Sie diese gegebenenfalls.
2. Wird von dem Grundstück Niederschlagswasser (auch nur von Teilflächen) in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist Punkt a) des Erfassungsbogens mit JA zu beantworten. Die ermittelten versiegelten Grundstücksflächen sind unter Punkt b) / Tabelle 1 einzutragen und skizzenhaft darzustellen (Punkt e). Bitte vergessen Sie nicht, für jede einzelne Fläche anzugeben, ob Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird oder die Fläche anderweitig entwässert wird.
3. Sofern Sie unter Punkt a) des Erfassungsbogens NEIN angeben, bitten wir Sie, die Art und Weise der Oberflächenentwässerung für Ihr Grundstück (Entwässerungssituation) unter dem Punkt b) / Tabelle 1 des Formulars zu beschreiben und skizzenhaft darzustellen (Punkt e).
4. Wird das Niederschlagswasser vor Einleitung in den öffentlichen Kanal in einer grundstückseigenen Rückhalteeinrichtung gesammelt oder Teile davon versickert bzw. genutzt (z. B. Zisternen mit Überlauf in den öffentlichen Kanal), gilt dies als Einleitung, die Gebühr wird aber gemindert. Entsprechende Angaben sind unter Punkt c) / Tabelle 2 vorzunehmen.
5. Sofern der Erfassungsbogen nicht oder nur unvollständig ausgefüllt zurückgesandt wird, werden die Gebühregrundlagen geschätzt.